



Mark E. Villiger

Art. 2–14 EMRK unmittelbar anwendbar und können daher direkt gegenüber allen liechtensteinischen Behörden geltend gemacht werden.

V. Zusammenfassung

17

Liechtenstein weist einen ausserordentlich reichhaltigen Grundrechtsschutz auf. Die Konkurrenz zwischen innerstaatlichen und völkerrechtlichen Quellen bereichert zweifelsohne auch die Rechtsprechung der Gerichte, namentlich des StGH, der die EMRK geradezu vorbildlich berücksichtigt hat. Dass die Vielzahl der internationalen Konventionen zu praktischen Schwierigkeiten in Liechtenstein (etwa im Hinblick auf die periodischen Berichterstattungen) geführt habe, ist nicht ersichtlich.¹² Immerhin bedeutet es für einen Kleinstaat einen beträchtlichen Aufwand, den eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Diese Konventionen haben keineswegs zu einer Beschwerdeflut gegen Liechtenstein geführt. Dies erklärt sich wohl mit dem Subsidiaritätsprinzip und einem gut funktionierenden nationalen Grundrechtssystem.

Spezialliteratur-Verzeichnis

Becker Stefan, Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht nach Massgabe der Praxis des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein, Diss. Freiburg (Schweiz) 2003 (zit.: Becker, Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht); Borchardt Klaus-Dieter, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 3. Aufl., Heidelberg 2006 (zit.: Borchardt, Grundlagen); Meckler Markus A., Der Kleinstaat im Völkerrecht. Das Fürstentum Liechtenstein im Spannungsfeld zwischen Souveränität und kleinstaatenspezifischen Funktionsdefiziten, Frankfurt a. M. u. a. 2006 (zit.: Meckler, Kleinstaat im Völkerrecht); Villiger Mark E., The Principle of Subsidiarity in the European Convention on Human Rights, in: Caflisch Lucius u. a. (Hrsg.), Liber Amicorum Luzius Wildhaber. Human Rights – Strasbourg Views, Kehl. 2007, S. 25 ff. (zit.: Villiger, Principle of Subsidiarity); Westerdiek Claudia, Die Vorbehalte Liechtensteins zur Europäischen Menschenrechtskonvention, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift 1983, S. 549 ff. (zit.: Westerdiek, Vorbehalte Liechtensteins).

¹² Vgl. hierzu Meckler, Kleinstaat im Völkerrecht.

